

# Massnahmen am Bezirksgericht Uster zum Schutz gegen das Coronavirus

---

1. Personen, die krank sind oder Erkältungssymptome haben, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht gestattet. Alle Personen, die in irgend einer Funktion zum persönlichen Erscheinen am Gericht vorgeladen sind und solche Symptome haben, werden angewiesen, sich vorgängig telefonisch zu melden.
2. Alle Personen, die sich im Gebäude des Bezirksgerichts Uster aufhalten, sind angewiesen, an allen Orten jederzeit mindestens 1,5 Meter Abstand von anderen Personen zu halten. Ausgenommen davon sind Personen, die im gleichen Haushalt leben. Ferner ist es Rechtsvertretern freigestellt, ob sie gegenüber den von ihnen vertretenen Parteien den Abstand einhalten wollen. Als Orientierungshilfe wurden in den Gängen vor den Verhandlungssälen gelbe Linien im Abstand von ca. 3 Metern angebracht. Die Abstandslinien vor dem Empfangsschalter sind ebenfalls zu beachten.
3. Die Gerichtssäle sind mit Plexiglasscheiben versehen, mit denen der Abstand auch unterschritten werden kann.
4. Beim Empfang und in den Gängen vor den Gerichtssälen stehen je eine Desinfektionsstation zur freigestellten Desinfektion der Hände. Das Tragen einer Schutzmaske über Mund und Nase ist ebenfalls freigestellt bzw. auch während einer Verhandlung zugelassen.
5. Zusätzlich zur Reinigung am Abend erfolgt vor Mittag eine Reinigung und Desinfektion von freien Verhandlungssälen und den sanitären Anlagen und im Speziellen der Türklinken und Handläufe. Die Gerichtsbesetzung desinfiziert zudem vor jeder Verhandlung die Tischflächen.
6. Die übrigen Warteräume und Anwaltszimmer sind so möbliert worden, dass der Abstand von zwei Metern eingehalten wird. Es ist nicht gestattet, das entsprechende Mobiliar zu verschieben.

7. Besucher für Verhandlungen werden telefonisch und am Empfang abgewiesen. Sind sie damit nicht einverstanden, können Sie schriftlich oder am Empfang mündlich ein Gesuch um Zulassung zur Verhandlung stellen, welches umgehend der Verfahrensleitung mitgeteilt wird. Nach Auffassung des Gerichts gebietet es die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Interesse gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO bzw. Art. 54 Abs. 3 ZPO, dass an den durchzuführenden Verhandlungen nur noch jene Personen teilnehmen, die dort eine Aufgabe zu erfüllen oder Rechte wahrzunehmen haben. Dem Öffentlichkeitsgrundsatz wird unter diesen Umständen durch die weiterhin zugelassenen akkreditierten Medienschaffenden hinreichend Rechnung getragen.
  
8. Alle Personen, die sich trotz Aufforderung nicht an die Abstandsregeln halten, können von der zuständigen Verfahrensleitung sowie von den Sicherheitsbeauftragten am Bezirksgericht Uster aus dem Gebäude verwiesen werden.

Der Notfallstab des Bezirksgerichts Uster, 8. Sept. 2020